

I. Vertragsabschluss

1. Die Leasingnehmer – nachstehend "LN" genannt – sind an ihren Leasingantrag vier Wochen und bei Nutzfahrzeugen sechs Wochen vom Tage der Antragstellung an gebunden. Der Leasingvertrag ist geschlossen, wenn die Leasinggeberin – nachstehend "LG" genannt – innerhalb der Frist von vier bzw. sechs Wochen vom Tage der Antragstellung das Angebot der LN durch eine schriftliche Annahmeerklärung angenommen hat. Die LN verzichten auf den Zugang der Annahmeerklärung. Die vorstehenden Regelungen in Satz 1 bis 3 gelten nicht, wenn die LN von ihrem gesetzlichen Widerrufsrecht fristgerecht Gebrauch machen.
2. Die Annahmeerklärung der LG ist auch ohne eigenhändige Unterzeichnung wirksam, wenn sie mit Hilfe einer automatischen Einrichtung erstellt ist. Dies gilt auch für nachträgliche Vertragsänderungen.
3. Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen.

II. Leasinggegenstand

Konstruktions- oder Formänderungen des Leasinggegenstandes – nachstehend Fahrzeug genannt –, Abweichungen im Farbton sowie Änderungen des Lieferumfangs seitens des Herstellers bleiben während der Lieferzeit vorbehalten, sofern die Änderungen oder Abweichungen unter Berücksichtigung der Interessen der LG für die LN zumutbar sind. Satz 1 gilt nicht, wenn ein Gebrauchtwagen als Leasingfahrzeug vereinbart worden ist.

III. Leasingzeit, Leasingentgelte, sonstige Kosten, Rechnungsstellung/Vorsteuerabzug

1. Die Leasingzeit beginnt am Tag der Zulassung des Fahrzeugs; bei Nichtzulassung am Tag der Übernahme. Der Vertrag endet einen Werktag vor Ablauf der vereinbarten Leasingzeit.
2. Die Leasingraten und eine vereinbarte Leasingsonderzahlung sind Gegenleistungen für die Gebrauchsüberlassung des Fahrzeugs. Die Leasingentgelte berechnen sich unter Berücksichtigung der Leasingzeit und der vereinbarten Gesamtkilometerleistung.
3. Eine vereinbarte Leasingsonderzahlung ist zu Beginn der Leasingzeit fällig und in einer Summe an die Lieferfirma zu entrichten. Die monatliche Leasingrate ist bereits um den monatlichen Anteil der Leasingsonderzahlung gekürzt.
4. Bei Beginn der Leasingzeit ist die erste Leasingrate fällig. Sie wird zum angegebenen Ratenfälligkeitstermin (ggf. rückwirkend) monatlich im Voraus im Wege des Lastschriftverfahrens (wie alle weiteren Raten auch) durch die LG eingezogen. Sollte eine Leasingrate trotz Fälligkeit aus von LG zu vertretenden Gründen verspätet eingezogen werden, gerät der LN erst in Verzug, wenn sie am Tage der Vorlage nicht eingelöst wird.
Die LN sind berechtigt, in Abhängigkeit der Vertragslaufzeit und in Absprache mit dem LG eine kostenpflichtige Fälligkeitsverlegung auf den 5. oder 20. des Monats zu beantragen.
5. Die LN tragen die Kosten für vereinbarte Nebenleistungen, wie z.B. Überführung, An- und Abmeldung des Fahrzeuges und Zubehör. Diese sind sofort fällig und direkt an die Lieferfirma zu zahlen, sofern nichts anderes vereinbart ist. Außerdem tragen sie die Kosten für Versicherung und Steuern, soweit sie nicht als Bestandteil der Leasingrate ausgewiesen sind.
6. Die LN und LG können eine entsprechende Anpassung der Leasingrate und ggf. der Leasingsonderzahlung verlangen:
 - a) wenn sich die Preise der Lieferfirma nach dem Vertragsabschluss ändern, sofern zwischen Vertragsabschluss und vereinbartem Liefertermin mehr als vier Monate liegen (dies gilt nicht, wenn ein Gebrauchtwagen als Leasingfahrzeug vereinbart worden ist);
 - b) bei einer Änderung des Mehrwertsteuersatzes oder bei Einführung neuer Steuern oder Abgaben für die hiervon betroffenen Leasingraten einschließlich der zeitanteiligen Leasingsonderzahlung bis Vertragsende.
7. Der Leasingvertrag gilt nicht als Rechnung im Sinne des Umsatzsteuergesetzes. Er kann daher – bei gewerblichem Leasing- nicht zum Vorsteuerabzug verwendet werden. LG versendet bei Vertragsbeginn ein Bestätigungsschreiben, welches den steuerlichen Rechnungsanforderungen genügt bzw. erstellt nach vorheriger Vereinbarung während der Vertragslaufzeit eine monatliche Sammelrechnung.

IV. Lieferung und Lieferverzug

1. Liefertermine oder Lieferfristen, die verbindlich oder unverbindlich vereinbart werden können, sind schriftlich anzugeben. Lieferfristen beginnen mit Vertragsabschluss.
2. Für den Fall, dass die Lieferfirma den verbindlich oder unverbindlich vereinbarten Bereitstellungsstermin überschreitet, **sind die LN von LG ermächtigt und dazu verpflichtet, die LG zustehenden Rechte gegenüber der Lieferfirma im eigenen Namen geltend zu machen.** Hierzu können die LN nach Maßgabe der am Schluss der Leasing-Bedingungen abgedruckten Verkaufsbedingungen der Lieferfirma ggf. Ersatz des Verzugschadens verlangen, vom Vertrag zurücktreten und/oder Schadensersatz statt der Leistung verlangen. Gleiches gilt, wenn die Abweichungen vom Lieferumfang unzumutbar sind.

V. Übernahme und Übernahmeverzug

1. Sind Änderungen im Sinne von Abschnitt II erheblich und für die LN unzumutbar, können diese die Übernahme ablehnen. Die LN sind verpflichtet, das Fahrzeug innerhalb von 14 Tagen nach Bereitstellungsanzeige abzunehmen. **Im Falle der Nichtabnahme kann die LG von den gesetzlichen Rechten Gebrauch machen.** Sie ist berechtigt, durch schriftliche Erklärung vom Vertrag zurückzutreten und/oder Schadensersatz statt Leistung zu verlangen. **LG ermächtigt die Lieferfirma zur Ausübung des Rücktrittsrechts und tritt an sie Ansprüche auf Schadensersatz statt der Leistung ab** (siehe am Schluss der Leasing-Bedingungen abgedruckte Verkaufsbedingungen der Lieferfirma).

VI. Eigentumsverhältnisse, Halter des Fahrzeuges und Zulassung

1. Das Fahrzeug wird von einem der LN am Zulassungstag bei der Lieferfirma nach Prüfung übernommen.
2. LG ist Eigentümerin des Fahrzeuges. Sie ist berechtigt, in Abstimmung mit einem der LN das Fahrzeug zu besichtigen und auf seinen Zustand zu überprüfen.
Die LN dürfen das Fahrzeug weder verkaufen, verpfänden, vermieten, verschenken noch zur Sicherheit übereignen. Jede entgeltliche oder unentgeltliche Überlassung an Dritte zur dauerhaften (Mit-)Benutzung bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der LG. Dies gilt nicht für die dauerhafte Überlassung an Personen, die dem Haushalt des LN angehören und – wenn das Fahrzeug ganz oder überwiegend gewerblich genutzt wird – an Betriebsangehörige der LN. Die Verwendung zu Fahrschulzwecken, als Taxi oder zu sportlichen Zwecken bedarf stets der vorherigen schriftlichen Zustimmung der LG. Die LN dürfen das Fahrzeug nur Personen überlassen, die im Besitz der erforderlichen gültigen Fahrerlaubnis sind. Diese sind zur sorgsamsten Behandlung entsprechend der Leasing-Bedingungen zu unterweisen.
Die LN sind nicht berechtigt, das Fahrzeug ohne vorherige schriftliche Zustimmung länger als vier Wochen außerhalb Deutschlands einzusetzen. Die Nutzung in Osteuropa, außerhalb Europas und in Krisengebieten bedarf generell der vorherigen schriftlichen Zustimmung der LG, die ggf. von einer Erhöhung des Versicherungsschutzes und/oder einer Kautionsabhängigkeit gemacht werden kann.
3. Die LN haben das Fahrzeug von Rechten Dritter freizuhalten. Von Ansprüchen Dritter auf das Fahrzeug, Entwendung, Beschädigung und Verlust ist LG von den LN unverzüglich zu benachrichtigen. Die LN tragen die Kosten für Maßnahmen zur Abwehr des Zugriffs Dritter, die nicht von LG verursacht und nicht von Dritten bezahlt worden sind.
4. Nachträgliche Änderungen, zusätzliche Einbauten sowie Lackierungen und Beschriftungen an dem Fahrzeug sind nur zulässig, wenn LG und die Lieferfirma vorher schriftlich zugestimmt haben. Die Einholung dadurch bedingter behördlicher Genehmigungen sind Sache der LN.
LG ist berechtigt, zum Vertragsende Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands auf Kosten der LN zu verlangen, es sei denn, der ursprüngliche Zustand kann nur mit unverhältnismäßigem Aufwand wiederhergestellt werden. Die LN sind berechtigt, vorgenommene Ein- und Aufbauten zum Vertragsende unter der Voraussetzung zu entfernen, dass der ursprüngliche Zustand wiederhergestellt wird; Änderungen, Ein- und Aufbauten begründen nur dann einen Anspruch auf Zahlung einer Ablösung gegen LG, wenn LG schriftlich zugestimmt hat und durch die Veränderung eine Wertsteigerung des Fahrzeuges bei Rückgabe noch vorhanden ist.
5. Beschriftungen sind von den LN vor Rückgabe des Fahrzeuges auf eigene Kosten fachgerecht zu entfernen; dazu gehört auch die Beseitigung eines aus der Beschriftung oder ihrer Entfernung herrührenden Lack- oder sonstigen Schadens am Fahrzeug.
6. Einer der LN ist Halter des Fahrzeuges. Es wird auf ihn zugelassen. LG behält die Zulassungsbescheinigung Teil 2 und ggf. das Certificate of Conformity (COC) (Die Zulassungsdokumente) in ihrem Besitz. Die Zulassungsdokumente werden zur Erlangung behördlicher Genehmigungen, Eintragungen, Änderungen auf Verlangen und Kosten der LN von LG versandt/vorgelegt. Werden die Zulassungsdokumente einem der LN von Dritten ausgehändigt, sind sie unverzüglich zur Rückgabe an LG verpflichtet.
7. Wird das Fahrzeug abweichend von Abschnitt VI. Ziff. 6 in den von der LG genehmigten Fällen nicht auf einen der LN, sondern auf einen Dritten zugelassen und ist dieser damit Halter, so haben die LN auch dem Halter die in Abschnitt VII. und VIII. geregelten Verpflichtungen aufzuerlegen und dafür zu sorgen, dass der Dritte diese erfüllt und das Fahrzeug ausreichend versichert.

VII. Pflichten der Leasingnehmer, Halterpflichten

1. Die LN haben alle sich aus dem Betrieb und der Haltung des Fahrzeuges ergebenden gesetzlichen Verpflichtungen (z.B. TÜV, AU) zu erfüllen. Sie tragen sämtliche Aufwendungen, die mit dem Betrieb und der Haltung des Fahrzeuges verbunden sind, insbesondere Steuern, Versicherungsbeiträge, Wartungs- und Reparaturkosten. Wird LG insoweit in Anspruch genommen, kann sie bei den LN Rückgriff nehmen.
2. Die LN sind verantwortlich, dass das Fahrzeug nach der Betriebsanleitung des Herstellers schonend behandelt wird. Sie müssen es stets in betriebs- und verkehrssicherem Zustand erhalten.
3. Fällige Wartungsarbeiten haben die LN pünktlich, erforderliche Reparaturarbeiten unverzüglich durch einen vom Hersteller anerkannten Betrieb ausführen zu lassen. Schäden an der Kilometer-Anzeige oder an der Tachometerwelle sind unverzüglich LG und der Lieferfirma anzuzeigen und beheben zu lassen. In diesem Fall haben die LN der LG eine Kopie der Reparaturrechnung mit dem Vermerk des alten Kilometerstandes einzureichen. In Notfällen können, falls ein vom Hersteller anerkannter Betrieb nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten erreichbar ist, Reparaturen in einer anderen Werkstatt, die die Gewähr für sorgfältige, handwerksmäßige Arbeit bietet, durchgeführt werden.

VIII. Versicherungsschutz und Schadensabwicklung

1. Für die Leasingzeit haben die LN eine Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung und eine Kraftfahrzeug-Teilversicherung abzuschließen. **Sämtliche fahrzeugbezogenen Rechte aus Fahrzeugversicherungen sowie im Haftpflichtschadensfall gegen den Schädiger und dessen Haftpflichtversicherung treten die LN hiermit an LG ab.** Die LN haben der Versicherung von der Abtretung Kenntnis zu geben. Von der Abtretung unberührt bleibt die Zahlungsverpflichtung der LN aus dem Leasingvertrag.

Die LN ermächtigen LG, einen Versicherungsschein über die Fahrzeugversicherung zu beantragen und Auskunft über die vorgenannten Versicherungsverhältnisse einzuholen.

2. In jedem Schadensfall haben die LN unverzüglich LG und die Lieferfirma schriftlich oder fernschriftlich zu unterrichten. Die LN haben die notwendigen Reparaturarbeiten unverzüglich im eigenen Namen und auf eigene Rechnung durchführen zu lassen, es sei denn, dass wegen Schwere und Umfang der Schäden Totalschaden anzunehmen ist oder die voraussichtlichen Reparaturkosten 60 % des Wiederbeschaffungswertes des Fahrzeuges übersteigen und der Vertrag vorzeitig gekündigt wird (s. Abschnitt XII.5, VIII.5). Die LN haben mit der Durchführung der Schadensreparatur einen vom Hersteller anerkannten Betrieb zu beauftragen.
3. Die LN sind auch über das Vertragsende hinaus – vorbehaltlich eines Widerrufes durch LG – ermächtigt und verpflichtet, alle fahrzeugbezogenen Ansprüche aus einem Schadensfall im eigenen Namen und auf eigene Kosten geltend zu machen. Zum Ausgleich des Fahrzeugschadens erlangte Beträge haben die LN im Reparaturfall zur Begleichung der Reparaturrechnung zu verwenden. Sind die LN gemäß Ziffer 2 Satz 2 nicht zur Reparatur des Fahrzeuges verpflichtet, haben sie die erlangten Entschädigungsleistungen an LG abzuführen. Diese werden im Rahmen der Abrechnung gemäß Abschnitt XIV. berücksichtigt.
4. Bei Regulierungen aus Fahrzeugversicherungen tragen die LN ihre Selbstbeteiligung. Entschädigungsleistungen für Wertminderung stehen in jedem Fall LG zu. Die LN haben ggf. solche erhaltenen Entschädigungsleistungen an LG weiterzuleiten.
5. Bei Totalschaden, Untergang, Verlust bzw. nach vorzeitiger Beendigung des Vertrags stehen Versicherungsleistungen LG zu. Ein über die Forderungen von LG hinausgehendes Guthaben wird den LN vergütet, sofern sie die Versicherungen abgeschlossen haben. Reicht die Versicherungsleistung – egal aus welchem Grund – nicht aus, tragen die LN entsprechend Abschnitt XIV. die Differenz. Totalschaden, Untergang, Verlust oder Beschädigung des Fahrzeuges entbinden nur dann von der Verpflichtung zur Zahlung weiterer Leasingraten, wenn der Leasingvertrag wirksam nach Abschnitt XII.5 gekündigt ist und nicht fortgesetzt wird.

IX. Haftung

1. Für Untergang, Verlust, Beschädigung und Wertminderung des Fahrzeuges und seiner Ausstattung haften die LN der LG auch ohne Verschulden, jedoch nicht bei Verschulden von LG.
2. Für unmittelbare und mittelbare Schäden, die den LN oder anderen Personen durch den Gebrauch des Fahrzeuges, Gebrauchsunterbrechung oder -entzug entstehen, haftet die LG den LN nur bei Verschulden; eine etwaige Ersatzhaftung der LG für den Hersteller/Importeur nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.
3. LG haftet bei verspätetem Eingang oder Verlust von versendeten Fahrzeugdokumenten nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Im Übrigen ist die Haftung des LG auf die Höhe der tatsächlichen Aufbietungskosten für die Ersatzbeschaffung beschränkt.

X. Ansprüche und Rechte bei Fahrzeugmängeln

A. Neuwagen

1. Fahrzeugmängel/Abtretung

Gegen LG stehen den LN Ansprüche und Rechte wegen Fahrzeugmängeln nicht zu. An deren Stelle tritt LG nachfolgend ihre Ansprüche und Rechte aus dem Kaufvertrag wegen Fahrzeugmängeln einschließlich der Garantieansprüche gegen Hersteller/Importeur/Dritte an die LN ab. Die LN nehmen die Abtretung an.

LG steht nach Maßgabe der gesetzlichen Regelungen aus dem mit der Lieferfirma geschlossenen Kaufvertrag einschließlich der Garantieansprüche gegen Hersteller/Importeur/Dritte (auf die am Schluss der Leasing-Bedingungen abgedruckten Verkaufsbedingungen der Lieferfirma wird ebenfalls verwiesen) bei Fahrzeugmängeln das Recht zu,

- a) Nacherfüllung zu verlangen (§ 439 BGB),
- b) vom Kaufvertrag zurückzutreten (§§ 440, 323 und 326 Absatz 5 BGB) oder den Kaufpreis zu mindern (§ 441 BGB) und
- c) Schadensersatz (§§ 440, 280, 281, 283 und 331a BGB) oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen (§ 284 BGB) zu verlangen.

Zeigt sich innerhalb von sechs Monaten seit Gefahrübergang ein Sachmangel, so wird vermutet, dass die Sache bereits bei Gefahrübergang mangelhaft war, es sei denn diese Vermutung ist mit der Art der Sache oder des Mangels unvereinbar.

Die LN sind berechtigt und verpflichtet, die Ansprüche und Rechte im eigenen Namen mit der Maßgabe geltend zu machen, dass Ausgleichszahlungen der Lieferfirma für den von LG erbrachten Kaufpreis direkt an LG zu leisten sind. Im Falle einer Ersatzlieferung hat die Übertragung des Eigentums vom Lieferanten unmittelbar an LG zu erfolgen. Ein Verzicht auf Ansprüche gegen den Lieferanten bedarf der vorherigen Zustimmung von LG. Um eine ggf. erforderliche Mitwirkung von LG zu erreichen, verpflichtet sich der LN, LG umfassend und unverzüglich über eine Geltendmachung von Ansprüchen und Rechten wegen Fahrzeugmängeln zu informieren.

Im Falle einer Vertragskündigung (s. Abschnitt XII) erfolgt hiermit eine Rückabtretung der Ansprüche und Rechte wegen Fahrzeugmängeln, die die LG annimmt.

2. Nacherfüllung

Verlangen die LN Nacherfüllung durch Mangelbeseitigung (Nachbesserung), sind sie berechtigt und verpflichtet, diese bei einem vom Hersteller anerkannten Betrieb entsprechend den Verkaufsbedingungen geltend zu machen. Schlägt der erste Nachbesserungsversuch fehl, wird LG die LN nach schriftlicher Aufforderung bei der Durchsetzung des Mangelbeseitigungsanspruchs unterstützen.

Verlangen die LN Nacherfüllung durch Lieferung eines mangelfreien Fahrzeuges (Ersatzlieferung) und erkennt die Lieferfirma diesen Anspruch an, sind die LN ermächtigt und verpflichtet, das Ersatzfahrzeug für LG gegen

Rückgabe des mangelhaften Fahrzeuges in Besitz zu nehmen. LG erwirbt das Eigentum am Ersatzfahrzeug mit Übergabe an die LN. Bei dem Ersatzfahrzeug muss es sich um ein zumindest wert- und baugleiches Neufahrzeug handeln.

Die LN werden hiermit darauf hingewiesen, dass die Lieferfirma insbesondere nach Maßgabe von § 439 Absatz 3 BGB berechtigt sein kann, eine Ersatzlieferung des Leasingfahrzeuges wegen unverhältnismäßig hoher Kosten oder weil es nicht zumutbar ist zu verweigern.

3. Rücktritt

Erklären die LN aufgrund eines Fahrzeugmangels den Rücktritt und ist die Lieferfirma zur Rückabwicklung bereit oder wird sie hierzu rechtskräftig verurteilt, erhalten die LN die gezahlten Leasingraten und eine etwaige Sonderzahlung (jeweils einschließlich Umsatzsteuer) zurück. Davon abzuziehen sind jedoch Aufwendungen für die im Vertrag eingeschlossenen Dienstleistungen sowie ein Nutzungsausgleich für die Gebrauchsüberlassung. Die Geltendmachung eines Anspruchs wegen Fahrzeugschadens gemäß Abschnitt XIII.2 bleibt unberührt, soweit der Schaden nicht auf dem geltend gemachten Fahrzeugmangel beruht.

4. Minderung

Erklären die LN die Minderung, und ist die Lieferfirma zur Herabsetzung des Kaufpreises bereit oder hierzu rechtskräftig verurteilt, setzt LG den Minderungsbetrag ein, um die Leasingraten und den Restwert – unter Berücksichtigung bereits gezahlter Leasingentgelte – neu zu berechnen.

5. Zurückbehaltungsrecht

Lehnt die Lieferfirma einen von den LN geltend gemachten Anspruch auf Nacherfüllung durch Lieferung einer mangelfreien Sache, Minderung des Kaufpreises oder Rückabwicklung des Kaufvertrags ab, sind die LN zur Rückbehaltung der nach dem Zeitpunkt der Ablehnung fälligen Leasingraten berechtigt, sofern sie innerhalb von sechs Wochen nach der Ablehnung Klage erheben. Bei nicht fristgerechter Klageerhebung greift das Zurückbehaltungsrecht ab dem Tage der Klageerhebung. Bei Erfolglosigkeit des Klagebehrens entfällt das Zurückbehaltungsrecht rückwirkend. Die zurückbehaltenen Raten sind unverzüglich in einem Betrag zu zahlen. Der durch die Zurückbehaltung entstandene Verzugsschaden ist von den LN zu ersetzen.

6. Das Risiko der Insolvenz der Lieferfirma trägt LG.

B. Gebrauchtfahrzeuge

Leasingfahrzeug ist das gebrauchte und bei der Lieferfirma vorrätige Fahrzeug in dem Erhaltungszustand, wie es sich die LN ausgesucht haben. Ein bestimmter Zustand oder besondere Eigenschaften des Fahrzeuges werden nicht zugesichert.

Sofern LG aus dem Kaufvertrag Ansprüche und Rechte bei Fahrzeugmängeln gegen den Verkäufer des Fahrzeuges zustehen, tritt LG diese an die LN ab. Die LN sind dann verpflichtet, diese Ansprüche im eigenen Namen bei der Lieferfirma geltend zu machen. Es gelten die unter Abschnitt X. A. beschriebenen Rechte analog.

Da das Leasingfahrzeug ein gebrauchtes Fahrzeug ist, haben LG und die Lieferfirma bei Abschluss des Leasingvertrags im Kaufvertrag vereinbart, dass die Sachmängelhaftung auf ein Jahr nach Auslieferung des Fahrzeuges an den LN begrenzt ist.

Die kaufvertragliche Beschaffenheit des Gebrauchtfahrzeugs ergibt sich unter Berücksichtigung des bisherigen Alters des Fahrzeuges und seiner Laufleistung aus dem bei Vertragsabschluss erkennbar vorhandenen optischen und technischen Zustand des Fahrzeuges. Weist das Fahrzeug gegenüber diesem Zustand einen Mangel auf, können die LN aus abgetretenem Recht gegenüber der Lieferfirma Ansprüche wegen Sachmängel geltend machen, sofern der jeweilige Mangel nicht auf natürlichem Verschleiß oder unsachgemäßem Gebrauch beruht.

Handelt es sich um die Verlängerung des Leasingvertrags bzgl. eines bereits einmal von den LN geleasteten Fahrzeuges, sind Rechte aus Fahrzeugmängeln ausgeschlossen, die der LN aufgrund der bisherigen Nutzung selbst zu vertreten hat und bereits kennt oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht kennt. Verschleiß ist durch den Nutzer selbst verursacht und zu verantworten. Darüber hinaus noch bestehende Sachmängelansprüche aus der Neuwagen-Gewährleistung bleiben hiervon unberührt.

XI. Zahlungsverzug

Die LN kommen ohne Mahnung in Verzug, wenn die Leasingraten nicht am vereinbarten Fälligkeitstag bei LG eingegangen sind. LG ist berechtigt, den Verzugschaden zu berechnen.

XII. Kündigung

1. Der Leasingvertrag ist während der vereinbarten Leasingzeit nicht durch ordentliche Kündigung auflösbar.
2. Jeder Vertragspartner kann den Vertrag aus wichtigem Grund fristlos kündigen. LG kann insbesondere dann fristlos kündigen, wenn das Fahrzeug ganz oder überwiegend für eine bereits ausgeübte gewerbliche oder selbständige berufliche Tätigkeit der LN bestimmt ist und die LN mit zwei Leasingraten in Verzug sind. Dies gilt nicht, wenn der Leasingvertrag mit einem Verbraucher oder einem Existenzgründer, für den die §§ 500, 491 bis 506 BGB Anwendung finden, abgeschlossen ist. In diesem Fall kann LG wegen Zahlungsverzug nur nach Maßgabe der §§ 500, 498 BGB kündigen.
3. LG ist z.B. in folgenden Fällen ebenfalls zur außerordentlichen fristlosen Kündigung berechtigt:
 - Die LN stellen ihre Zahlungen ein, sie bieten als Schuldner einen außergerichtlichen Vergleich an, sie lassen Wechsel oder Schecks mangels Deckung zu Protest gehen;
 - trotz schriftlicher Abmahnung unterlassen die LN schwerwiegende Verletzungen des Vertrags nicht oder beseitigen bereits eingetretene Folgen solcher Vertragsverletzungen nicht unverzüglich;

- die Vermögensverhältnisse der LN haben sich so erheblich verschlechtert, dass eine Fortsetzung des Leasingvertrags für LG unzumutbar ist (§ 490 Abs. 1 BGB).
4. Stirbt der LN, können seine Erben oder LG das Vertragsverhältnis zum Zeitpunkt der Fälligkeit einer Leasingrate kündigen, sofern der Vertrag nicht mit einem weiteren LN fortgesetzt wird. Bei Kündigung wird der Vertrag entsprechend Abschnitt XIV abgerechnet.
 5. Bei Totalschaden, Verlust des Fahrzeugs oder bei Beschädigungen mit schadensbedingten Reparaturen von mehr als 60 % des Wiederbeschaffungswerts kann der Vertrag von LG oder den LN ebenfalls außerordentlich vorzeitig zum Zeitpunkt der Fälligkeit einer Leasingrate gekündigt werden (s. a. Abschnitt VIII.5).
Wird jedoch im Fall der Entwendung das Fahrzeug vor dem Eintritt der Leistungsverpflichtung des Versicherers wieder aufgefunden, setzt sich der Leasingvertrag auf Verlangen eines Vertragspartners zu den geltenden Bedingungen fort. In diesem Fall haben die LN die zwischenzeitlich fälligen Leasingraten in einer Summe innerhalb vierzehn Tagen ab Geltendmachung des Fortsetzungsverlangens nachzuschauen.
 6. Die Folgen einer Kündigung sind in Abschnitt XIV.B geregelt.

XIII. Rückgabe des Fahrzeuges

1. Nach jeder Beendigung des Leasingvertrages ist das Fahrzeug mit allen Schlüsseln (z.B. auch den Chipkarten) und allen überlassenen Unterlagen (z.B. Fahrzeugschein/bzw. Zulassungsbescheinigung Teil 1, Kundendienstheft) von den LN auf ihre Kosten und Gefahr unverzüglich an die Lieferfirma oder einen durch LG Beauftragten zurückzugeben. Geben die LN trotz Mahnung und angemessener Fristsetzung Schlüssel oder Unterlagen nicht zurück, haben sie die Kosten der Ersatzbeschaffung sowie einen sich daraus ergebenden weiteren Schaden zu ersetzen. Die LN sind für die rechtzeitige Abmeldung verantwortlich und tragen die daraus resultierenden Kosten.
2. Bei Rückgabe muss das Fahrzeug in einem dem Alter und der vertragsgemäßen Fahrleistung entsprechenden Erhaltungszustand, frei von Schäden sowie verkehrs- und betriebssicher sein. Normale Verschleißspuren gelten nicht als Schaden. Das Fahrzeug muss mit Sommerreifen/Allwetterreifen bereift sein, die dem Typ (Größe, Art), mit dem das Fahrzeug ausgeliefert wurde, sowie der Betriebserlaubnis und der Verkehrssicherheit entsprechen. Sollte die Rückgabe Jahreszeit bedingt mit Winterreifen erfolgen, müssen die Sommerreifen/Allwetterreifen dem Fahrzeug beigelegt werden. Über den Zustand wird bei Rückgabe ein gemeinsames Protokoll angefertigt und von beiden Vertragspartnern oder ihren Bevollmächtigten unterzeichnet. **Entspricht das Fahrzeug nicht dem Zustand, tragen die LN die erforderlichen Kosten für die Instandsetzung entspr. ihrer Reparaturpflicht gemäß Abschnitt VII 1. und 3. sowie die Kosten für Reifenersatz.** Diese werden mit der Lieferfirma oder einem anderen vom LG Beauftragten abgerechnet.
Kann keine Einigung über den Minderwert/die Instandsetzungskosten erzielt werden, kann LG diese auf Kosten der LN durch einen öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen oder ein unabhängiges Sachverständigenunternehmen ermitteln lassen.
Bei vorzeitiger Vertragsbeendigung, die die LN zu vertreten haben, wird das Fahrzeug geschätzt (Händlerereinkaufspreis gemäß DAT/DEKRA/SCHWACKE oder TÜV-Gutachten). **Die erforderlichen Gutachterkosten tragen die LN.**
3. Die vereinbarte Abrechnung für Mehr- oder Minderkilometer wird mit der Lieferfirma oder einem anderen vom LG Beauftragten abgerechnet. LG oder ein von LG Beauftragter ist berechtigt, für Mehrkilometer angemessene Abschlagszahlungen zu verlangen. **Die Vergütung von Minderkilometern ist auf max. 5.000 km begrenzt und wird nur nach Ablauf der vereinbarten Leasingzeit vorgenommen, d.h. nicht bei vorzeitiger Vertragsbeendigung.**
4. Wird das Fahrzeug nicht termingemäß zurückgegeben, werden den LN für jeden überschrittenen Tag als Grundbetrag 1/30 der für die Vertragszeit vereinbarten monatlichen Leasingrate zuzüglich entsprechend anteiliger Leasingsonderzahlung sowie die durch die Rückgabeverzögerung verursachten Kosten berechnet.
Eine Weiterbenutzung des Fahrzeuges durch die LN nach Beendigung des Vertrages führt nicht zur Fortsetzung des Leasingverhältnisses. Vorbehaltlich weitergehender Ansprüche der LG bestehen jedoch die im Vertrag geregelten und sonstigen Pflichten der LN während der Zeit der Weiterbenutzung fort.
5. **Ein Erwerb des Fahrzeuges von LG durch die LN nach Vertragsablauf sowie ein Anspruch der LN auf Verlängerung des Leasingvertrages sind ausgeschlossen. Hiervon unberührt bleibt bei vorzeitiger Vertragsbeendigung das Recht der LN aus Schadensminderungsgründen einen Dritten als Kaufinteressenten zu benennen (s. Abschnitt XIV B 1. (8)).**

XIV. Abrechnung nach Vertragsende

- A. **Abrechnung nach Ablauf der vereinbarten Leasingzeit**
Die Abrechnungsmodalitäten sind in Abschnitt XIII.1.-4. geregelt.
- B. **Abrechnung bei vorzeitiger Beendigung des Vertrages**
 1. Nach außerordentlicher Kündigung des Leasingvertrags gemäß Abschnitt XII.2.-5. und Rückgabe des Leasingfahrzeuges rechnet LG den Vertrag nach allgemein gültigen Grundsätzen entsprechend nachfolgender Schadensberechnung (Schlussabrechnung) ab:
 - (1) Die zum Zeitpunkt der Fahrzeugrückgabe – bzw. bei deren Unmöglichkeit zum Zeitpunkt der Vertragsbeendigung – noch nicht fälligen Leasingraten für die restliche vereinbarte Leasingzeit werden belastet.
 - (2) Der Rücknahmewert des Fahrzeuges nach ordnungsgemäßem Vertragsablauf wird belastet.
 - (3) Eine etwaige Leasingsonderzahlung (netto) wird zeitanteilig für den Zeitraum von der Fahrzeugrückgabe – bzw. bei deren Unmöglichkeit vom Zeitpunkt der Vertragsbeendigung – bis zum Ende der im Leasingvertrag vorgesehenen Leasingzeit belastet.
 - (4) Die etwaige Leasingsonderzahlung wird zeitanteilig für den Zeitraum von der Rückgabe des Fahrzeuges – bzw. bei deren Unmöglichkeit von der Vertragsbeendigung – bis zum Ende der im Leasingvertrag vorgesehenen Leasingzeit vergütet.

- (5) Soweit eine Leasingsonderzahlung zu erstatten ist, wird die bei Zahlung der Leasingsonderzahlung insoweit berechnete Mehrwertsteuer vergütet.
- (6) Eine pauschalierte Bearbeitungsgebühr in Höhe von EURO 80,00 zzgl. MwSt. zur Abdeckung des wegen der vorzeitigen Vertragsbeendigung LG entstehenden Mehraufwandes wird belastet.
- (7) Die vorstehenden Beträge zu (1) und (2) werden um die Zinskosten gemindert, die LG wegen der vorzeitigen Zahlung erspart. Ferner werden sonstige für die Zeit ab Fahrzeugrückgabe – bzw. bei deren Unmöglichkeit ab Vertragsbeendigung – bis zum Ende der im Leasingvertrag vorgesehenen Leasingzeit ersparte Aufwendungen (wie Überwachungskosten, Einzugskosten) in Abzug gebracht. Hierzu wird insgesamt zur Vereinfachung der Schadensberechnung eine Abzinsung der vorstehenden Beträge zu (1) und (2) vorgenommen, bei der ein pauschalierter Zinskostensatz von LG von 3,5 % über dem im Zeitpunkt des Vertragsbeginns gültigen maßgeblichen Basiszinssatz zugrundegelegt wird.
- (8) Der durch den Verkauf des Fahrzeuges effektiv erzielte Veräußerungserlös (ohne MwSt.) bzw. eine an LG gelangte abschließende Versicherungsleistung oder sonstige Entschädigungsleistung für Totalschaden oder Verlust des Fahrzeuges wird gutgebracht.
LG hat die Verwertung des Fahrzeuges mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns vorzunehmen. LG ist berechtigt, auf Kosten der LN den Wert des Fahrzeuges durch einen öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen oder ein unabhängiges Sachverständigenunternehmen (Händlerereinkaufspreis gemäß DAT/DEKRA/SCHWACKE oder TÜV-Gutachten) ermitteln zu lassen, um eine Grundlage für die Erzielung eines angemessenen Preises zu haben. Durch das Sachverständigengutachten, bei dem es sich nicht um ein Schiedsgutachten handelt, wird der Rechtsweg nicht ausgeschlossen.
Unabhängig hiervon wird LG den LN die Möglichkeit einräumen, einen Dritten als Kaufinteressenten zu benennen, der das Fahrzeug innerhalb angemessener Frist zzgl. MwSt. kauft, bar bezahlt und abnimmt. Bis zum Abschluss des Kaufvertrages bleibt es der LG unbenommen, das Fahrzeug mindestens zu dem von Dritten gebotenen Kaufpreis anderweitig zu veräußern. Der sich ergebende Saldo ist zur sofortigen Zahlung fällig.
2. Daneben bleibt die Verpflichtung der LN zur Begleichung vorhandener Rückstände bzw. Schadensersatzforderungen bestehen.
3. Soweit gesetzlich vorgesehen, wird die im Zeitpunkt der Vertragsabrechnung gültige Mehrwertsteuer berechnet bzw. vergütet.
4. LG ist berechtigt, den Verzugschaden zu berechnen. Wird ein Inkassodienst mit der Forderungseinziehung bzw. mit der Sicherstellung beauftragt, so haben die LN die aus dieser Beauftragung anstehenden Kosten zu tragen.

XV. Abtretung von Einkommensbezügen

- Zur Sicherung sämtlicher LG aus diesem Vertrag zustehenden Forderungen treten die LN unwiderruflich bereits jetzt hiermit an die dies annehmende LG alle Ansprüche gegen Dritte aus der Nutzung des Fahrzeuges, z.B. Zahlungsansprüche bei Untervermietung oder der Durchführung von Frachtaufträgen ab, den jeweils pfändbaren Teil aller gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche auf
- Arbeitseinkommen jeglicher Art im weitesten Sinne (auch beamtenrechtliche Bezüge, Wehrsold, Renten/Ruhegelder, Zuschläge, Zuschüsse, Provisionen, Tantiemen, Gewinnbeteiligungen, Honorare, Entgeltansprüche als freier Mitarbeiter, Sonderzahlungen wie Weihnachtsgeld, Abfindungen, Entlassungs- und Übergangsgelder, Ansprüche auf Lohnsteuerjahresausgleich) gegen seinen jeweiligen Arbeitgeber und die jeweiligen Leistungspflichtigen,
 - Sozialleistungen, soweit es sich um der Sicherung des Lebensunterhaltes dienende laufende Sozialleistungen handelt (z.B. Krankengeld, Renten wegen Erwerbsunfähigkeit, Berufsunfähigkeit und Alter, Hinterbliebenenrente, Arbeitslosengeld und Arbeitslosenhilfe, Konkursausfallgeld und Insolvenzgeld, Kurzarbeit- und Schlechtwettergeld, Vorruhestandsleistungen) gegen die jeweiligen Leistungsträger sowie
 - den jeweils pfändbaren Teil aller gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche auf Krankengeld gegen private Krankenversicherungen ab.
- Die Abtretung ist begrenzt auf die Summe der Leasing-Raten (brutto) und dem Rücknahmewert des Fahrzeuges zzgl. einer Pauschale von 20 % zur Abdeckung etwaiger Verzugszinsen und Rechtsverfolgungskosten. Die Abtretung gilt so lange, bis LG diesen Höchstbetrag vom Drittschuldner (wie z.B. vom Arbeitgeber, jeweiligen Leistungspflichtigen und/oder Leistungsträger) aufgrund Inanspruchnahme der Abtretung erhalten hat, der Höchstbetrag vermindert sich um die vom Drittschuldner aufgrund Inanspruchnahme an LG erbrachten Leistungen.
LG wird die Abtretung vorläufig nicht den Drittschuldnern der abgetretenen Forderungen anzeigen. Sie ist jedoch berechtigt, den Drittschuldnern die Abtretung offen zulegen und Zahlung der fälligen Beträge an sich zu verlangen, wenn die LN mit Zahlungen im Umfang von zwei Monats-Leasing-Raten (brutto) in Verzug geraten sind oder fällige Forderungen nach Vertragsende bestehen. LG wird die Offenlegung den LN einen Monat vorher anzeigen.
Die Abtretung erlischt, sobald die gesicherten Forderungen getilgt sind. Zudem ist LG auf Verlangen der LN zur Freigabe in Höhe der gezahlten Beträge verpflichtet.

XVI. Sonstige Vereinbarungen

1. Die LN sind verpflichtet, jede Änderung des Wohn- oder Firmensitzes, der Rechtsform der Firma, der Bankverbindung oder des Standortes des Fahrzeuges unter genauer Angabe der geänderten Verhältnisse unverzüglich bekannt zu geben.
2. Die LN sind auf Verlangen der LG verpflichtet, Nachweise über ihre Vermögensverhältnisse (z.B. Jahresabschlüsse, Bilanzen) unverzüglich vorzulegen.
3. Sämtliche LG gegebenen Sicherheiten sowie bestehende Guthaben haften für alle gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche aus der gesamten Geschäftsverbindung. LG ist auch berechtigt, ihre vertraglichen Ansprüche abzutreten. Die LN stimmen der Übertragung der Vertragspflichten und/oder der Fortführung durch einen Dritten zu.

4. Gegen Ansprüche von LG können die LN nur mit einer unbestrittenen Gegenforderung aufrechnen. Ein Zurückbehaltungsrecht am Fahrzeug oder an zusätzlichen Einbauten steht den LN nicht zu.
5. Die Ansprüche und Rechte der LN aus diesem Vertrag können nur mit schriftlicher Zustimmung von LG abgetreten werden.
6. LG kann besondere an den tatsächlichen Kosten orientierte und sofort zahlbare Bearbeitungsgebühren (z.B. für die Fälligkeitsverlegung, für den Treuhandversand des Zulassungsdokumentes, für den Wechsel des LN/Bürgers, für erforderliche Adressermittlungen, für eine vom LN zu vertretende Lastschrift-/Scheckretoure) berechnen. Fremde Kosten und ggf. Mehrwertsteuer werden zusätzlich in Rechnung gestellt. Alle Gebühren sind sofort fällig.

Die Forderungen auf Ersatz von Überführungs-, An- und Abmeldekosten sowie der von LG verauslagten Beträge, die nach dem Vertrag von den LN zu tragen sind, sind nach Anfall/Verauslagung und Rechnungsstellung fällig.

7. Neuss ist Erfüllungsort. Gerichtsstand ist der Sitz der LG soweit der LN Kaufmann ist oder keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat oder seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Inland verlegt hat oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist. Gesetzliche Regelungen über ausschließliche Zuständigkeiten bleiben unberührt.

Wesentlicher Auszug aus den Neuwagen-Verkaufsbedingungen für Renault-, Dacia- bzw. Nissan-Fahrzeuge

IV. Lieferung und Lieferverzug

1. Liefertermine und Lieferfristen, die verbindlich oder unverbindlich vereinbart werden können, sind schriftlich anzugeben. Lieferfristen beginnen mit Vertragsabschluss.
2. Der Käufer kann sechs Wochen nach Überschreiten eines unverbindlichen Liefertermins oder einer unverbindlichen Lieferfrist den Verkäufer auffordern zu liefern. Diese Frist verkürzt sich auf 10 Tage (bei Nutzfahrzeugen auf zwei Wochen) bei Fahrzeugen, die beim Verkäufer vorhanden sind. Mit dem Zugang der Aufforderung kommt der Verkäufer in Verzug. Hat der Käufer Anspruch auf Ersatz eines Verzugschadens, beschränkt sich dieser bei leichter Fahrlässigkeit des Verkäufers auf höchstens 5 % des vereinbarten Kaufpreises.
3. Will der Käufer darüber hinaus vom Vertrag zurücktreten und/oder Schadensersatz statt der Leistung verlangen, muss er dem Verkäufer nach Ablauf der betreffenden Frist gemäß Ziffer 2, Satz 1 oder 2 dieses Abschnitts eine angemessene Frist zur Lieferung setzen.
Hat der Käufer Anspruch auf Schadensersatz statt Leistung, beschränkt sich der Anspruch bei leichter Fahrlässigkeit auf höchstens 25 % des vereinbarten Kaufpreises. Ist der Käufer eine juristische Person des öffentlichen Rechts, ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder ein Unternehmer, der bei Abschluss des Vertrages in Ausübung seiner gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt, sind Schadensersatzansprüche statt der Leistung bei leichter Fahrlässigkeit ausgeschlossen. Wird dem Verkäufer, während er in Verzug ist, die Lieferung durch Zufall unmöglich, so haftet er mit den vorstehend vereinbarten Haftungsbegrenzungen. Der Verkäufer haftet nicht, wenn der Schaden auch bei rechtzeitiger Lieferung eingetreten wäre.
4. Wird ein verbindlicher Liefertermin oder eine verbindliche Lieferfrist überschritten, kommt der Verkäufer bereits mit Überschreiten des Liefertermins oder der Lieferfrist in Verzug. Die Rechte des Käufers bestimmen sich dann nach Ziffer 2, Satz 4 und Ziffer 3 dieses Abschnitts.
5. Höhere Gewalt oder beim Verkäufer oder dessen Lieferanten eintretende Betriebsstörungen, die den Verkäufer ohne eigenes Verschulden vorübergehend daran hindern, den Kaufgegenstand zum vereinbarten Termin oder innerhalb der vereinbarten Frist zu liefern, verändern die in Ziffern 1 bis 4 dieses Abschnitts genannten Termine und Fristen um die Dauer der durch diese Umstände bedingten Leistungsstörungen. Führen entsprechende Störungen zu einem Leistungsaufschub von mehr als vier Monaten, kann der Käufer vom Vertrag zurücktreten. Andere Rücktrittsrechte bleiben davon unberührt.
6. Konstruktions- oder Formänderungen, Abweichungen im Farbton sowie Änderungen des Lieferumfangs seitens des Herstellers bleiben während der Lieferzeit vorbehalten, sofern die Änderungen oder Abweichungen unter Berücksichtigung der Interessen des Verkäufers für den Käufer zumutbar sind. Sofern der Verkäufer oder der Hersteller zur Bezeichnung der Bestellung oder des bestellten Kaufgegenstandes Zeichen oder Nummern gebraucht, können allein daraus keine Rechte hergeleitet werden.

V. Abnahme

1. Der Käufer ist verpflichtet, den Kaufgegenstand innerhalb von 14 Tagen ab Zugang der Bereitstellungsanzeige abzunehmen.
2. Im Falle der Nichtabnahme kann der Verkäufer von seinen gesetzlichen Rechten Gebrauch machen. Verlangt der Verkäufer Schadensersatz, so beträgt dieser 15 % des Kaufpreises. Der Schadensersatz ist höher oder niedriger anzusetzen, wenn der Verkäufer einen höheren Schaden nachweist oder der Käufer nachweist, dass ein geringerer oder überhaupt kein Schaden entstanden ist.

VII. Sachmangel

1. Ansprüche des Käufers wegen Sachmängeln verjähren entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen in zwei Jahren ab Ablieferung des Kaufgegenstandes.

Hiervon abweichend gilt eine Verjährungsfrist von einem Jahr, wenn der Käufer eine juristische Person des öffentlichen Rechts, ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder ein Unternehmer ist, der bei Abschluss des Vertrages in Ausübung seiner gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt. Weitergehende Ansprüche bleiben unberührt, soweit der Verkäufer aufgrund Gesetz zwingend haftet oder etwas anderes vereinbart wird, insbesondere im Fall der Übernahme einer Garantie.

2. Soll eine Mängelbeseitigung durchgeführt werden, gilt folgendes:

- a. Ansprüche auf Mängelbeseitigung kann der Käufer beim Verkäufer oder bei anderen, vom Hersteller/Importeur für die Betreuung des Kaufgegenstandes anerkannten Betrieben geltend machen; im letzteren Fall hat der Käufer den Verkäufer hiervon unverzüglich zu unterrichten, wenn die erste Mängelbeseitigung erfolglos war. Bei mündlichen Anzeigen von Ansprüchen ist dem Käufer eine schriftliche Bestätigung über den Eingang der Anzeige auszuhändigen.
 - b. Wird der Kaufgegenstand wegen eines Sachmangels betriebsunfähig, hat sich der Käufer an den dem Ort des betriebsunfähigen Kaufgegenstandes nächstgelegenen, vom Hersteller/Importeur für die Betreuung des Kaufgegenstandes anerkannten dienstbereiten Betrieb zu wenden.
 - c. Für die zur Mängelbeseitigung eingebauten Teile kann der Käufer bis zum Ablauf der Verjährungsfrist des Kaufgegenstandes Sachmängelansprüche aufgrund des Kaufvertrages geltend machen.
 - d. Ersetzte Teile werden Eigentum des Verkäufers.
3. Durch Eigentumswechsel am Kaufgegenstand werden Mängelbeseitigungsansprüche nicht berührt.
 4. Abschnitt VII Sachmängel gilt nicht für Ansprüche auf Schadensersatz; für diese Ansprüche gilt Abschnitt VIII Haftung.

VIII. Haftung

1. Hat der Verkäufer aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen für einen Schaden aufzukommen, der leicht fahrlässig verursacht wurde, so haftet der Verkäufer beschränkt:
Die Haftung besteht nur bei Verletzung vertragswesentlicher Pflichten, etwa solcher, die der Kaufvertrag dem Verkäufer nach seinem Inhalt und Zweck gerade auferlegen will oder deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Kaufvertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Käufer regelmäßig vertraut und vertrauen darf. Diese Haftung ist auf den bei Vertragsabschluss vorhersehbaren typischen Schaden begrenzt. Soweit der Schaden durch eine vom Käufer für den betreffenden Schadenfall abgeschlossene Versicherung (ausgenommen Summenversicherung) gedeckt ist, haftet der Verkäufer nur für etwaige damit verbundene Nachteile des Käufers, z. B. höhere Versicherungsprämien oder Zinsnachteile bis zur Schadenregulierung durch die Versicherung.

Ist der Käufer eine juristische Person des öffentlichen Rechts, ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder ein Unternehmer, der bei Abschluss des Kaufvertrages in Ausübung seiner gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt, und werden nach Ablauf eines Jahres nach Ablieferung des Kaufgegenstandes Schadensersatzansprüche wegen Sachmängeln geltend gemacht, gilt Folgendes: Die vorstehende Haftungsbeschränkung gilt auch für einen Schaden, der grob fahrlässig verursacht wurde, nicht aber bei grob fahrlässiger Verursachung durch gesetzliche Vertreter oder leitende Angestellte des Verkäufers, ferner nicht für einen grob fahrlässig verursachten Schaden, der durch eine vom Käufer für den betreffenden Schadenfall abgeschlossene Versicherung gedeckt ist.

2. Unabhängig von einem Verschulden des Verkäufers bleibt eine etwaige Haftung des Verkäufers bei arglistigem Verschweigen eines Mangels, aus der Übernahme einer Garantie oder eines Beschaffungsrisikos und nach dem Produkthaftungsgesetz unberührt.
3. Die Haftung wegen Lieferverzuges ist in Abschnitt IV abschließend geregelt.
4. Ausgeschlossen ist die persönliche Haftung der gesetzlichen Vertreter, Erfüllungsgehilfen und Betriebsangehörigen des Verkäufers für von ihnen durch leichte Fahrlässigkeit verursachte Schäden. Für von ihnen mit Ausnahme der gesetzlichen Vertreter und leitenden Angestellten durch grobe Fahrlässigkeit verursachte Schäden gilt die diesbezüglich für den Verkäufer geregelte Haftungsbeschränkung entsprechend.
5. Die Haftungsbeschränkungen dieses Abschnitts gelten nicht bei Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit.

Stand: Mai 2008